

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer
Vorschriften (UÄndG)
— Drucksachen 10/2888, 10/4514 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 4 wird gestrichen.
2. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 1. Dem § 1361 wird nach Absatz 4 angefügt:

„(5) Leben die Ehegatten länger als fünf Jahre getrennt, so finden die Vorschriften der §§ 1569 bis 1585 b entsprechend Anwendung.“
3. In Artikel 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 angefügt:
 9. § 2077 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren oder die Ehegatten länger als fünf Jahre getrennt gelebt haben und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat.“
4. In Artikel 3 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9 a eingefügt:
 - 9a. Nach § 614 wird folgender § 614 a eingefügt:

„§ 614 a

Leben die Ehegatten länger als fünf Jahre getrennt, so kann das Gericht gleichwohl das Verfahren auf Scheidung auf Antrag des Antragsgegners aussetzen, wenn die Scheidung mit der unmittelbaren Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung des Antragsgegners verbunden wäre.“

Bonn, den 11. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Beim materiellen Scheidungsrecht, dem Hauptbestandteil der Eherechtsreform von 1977, hat das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 21. Oktober 1980) lediglich § 1568 Abs. 2 BGB beanstandet; diese Vorschrift sieht vor, daß eine gescheiterte Ehe jedenfalls nach mehr als fünfjähriger Trennung der Ehegatten geschieden werden muß.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Streichung von § 1568 Abs. 2 BGB (Artikel 1 Nr. 4) geht erheblich über die Vorgaben des Gerichts hinaus, wonach sicherzustellen ist, „daß außergewöhnlichen Härten mindestens durch eine Aussetzung des Verfahrens begegnet werden kann“.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung konterkariert insoweit die Zielsetzung des Eherechtsreformgesetzes. Er führt dazu, daß Antragsteller, die nach Abweisung ihres Scheidungsbegehrens später einen neuen Antrag anhängig machen, ihr Prozeßrisiko nicht abschätzen können, jedenfalls aber mit neuen Gerichts- und Anwaltsgebühren belastet werden.

Durch den Änderungsantrag soll dem Richter die Möglichkeit gegeben werden, auch bei fünfjährigem Getrenntleben der Ehegatten durch eine Aussetzung des Verfahrens außergewöhnlichen Härten, die durch die Scheidung entstehen könnten, zu begegnen. Diese verfahrensrechtliche Möglichkeit wird durch materiellrechtliche Regelungen im Bereich des Unterhalts bei Getrenntleben und im Bereich des Erbrechts flankiert.